

Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen für die Stadt Lahnstein

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241 ff.), neugefasst durch Bekanntmachung vom 8. August 1990, (BGBl. I S. 1690 ff) sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in den derzeit geltenden Fassungen werden folgende Beförderungsentgelte und -bedingungen festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich und Beförderungspflicht

Diese Verordnung gilt für den Betrieb der in der Stadt Lahnstein zugelassenen und innerhalb deren Zuständigkeitsbereich stationierten Taxen. Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der Stadtgrenzen. Beförderungen über die Grenzen der Stadt Lahnstein hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Beförderungsentgelte

Art	Euro (€)	Fortschaltstrecke	Fortschaltzeit	Fortschaltbetrag
Grundpreis	2,90 €			
Kilometerpreis	1,80 €	55,56 m		0,10 €
Wartegeld je Stunde	28,00 €		12,86 sek.	0,10 €
Zuschlag für Großraumtaxen ab dem 5. beförderten Fahrgast im selben Fahrzeug	6,00 €			

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Ein anderer als der festgesetzte und angezeigte Fahrpreis darf nicht erhoben werden.
2. In jeder Taxe ist eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.
3. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, ist vom Besteller der 1 ½fache Grundpreis zu vergüten.
4. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
5. Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass er aus der Stellung „Kasse“ heraus nach einer Wegstrecke von 10m automatisch in „Frei“ schaltet, wenn nicht durch Tastendruck in Stellung „Frei“ geschaltet wird. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind noch vorhandene ältere Geräte, deren Technik die Einstellungen nicht ermöglichen.
6. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis aus dem Grundpreis und der durchfahrenen Wegstrecke berechnet. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
7. Auftretende Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 30 Tagen nach Tarifänderungen umzustellen und nacheichen zu lassen.
8. Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muß mindestens den Endbetrag des Fahrpreises, die Fahrtstrecke, das amtliche Kennzeichen der Taxe und das Datum der Fahrt enthalten.
9. Der Fahrer hat den kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.
10. Das Wartegeld ist mit dem Fahrpreisanzeiger zu berechnen.
11. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 4 Sondervereinbarungen

Für den Pflichtfahrbereich sind Sondervereinbarungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt werden
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind.

Die Sondervereinbarungen sind der Stadtverwaltung Lahnstein zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Begriffsbestimmung

Wartezeiten sind Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme durch den Fahrgast. Dies gilt nicht bei Verschulden des Fahrers, bei technischen Mängeln am Fahrzeug oder wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wurde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund § 61 Abs. 1 Nr. 3 c; 3d; 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße gem. § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu verfolgen sind. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Satz 2; § 2; § 3, § 4 letzter Satz dieser Verordnung verstößt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **23.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Lahnstein vom 15.11.2001 einschließlich der ersten Änderungsverordnung vom 01.06.2012 aufgehoben.

Lahnstein, den 12.01.2015
Stadtverwaltung Lahnstein



(Peter Labonte)
Oberbürgermeister